

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0104-I/A/15/2015

Wien, am 21. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4391/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Ganz allgemein ist im gegebenen Zusammenhang festzuhalten, dass das e-card-System auch ohne Foto vor Missbrauch wesentlich sicherer als das frühere System des Krankenscheins ist und daher nach den laufenden Erhebungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Zahl der Missbrauchsfälle hinsichtlich der ungerechtfertigten Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ordinationen tatsächlich als sehr gering – geringer als vor Einführung der e-card – bezeichnet werden kann. Die Missbrauchsfälle stellen keine erhebliche Belastung der Krankenversicherungsträger dar und haben für die Finanzlage der Versicherungsträger keine reale Bedeutung. „Gestohlene und verlorengegangene“ e-cards sind keine potenziell taugliche Grundlage für Sozialmissbrauch. Solche Karten werden aufgrund der Meldungen gesperrt, sie können zur Ermittlung von Versicherungsansprüchen nicht mehr verwendet werden. Dennoch wurden bereits Maßnahmen gegen einen allfälligen e-card-Missbrauch gesetzt. Des Weiteren darf ich auf meine Ausführungen zu Frage 4 verweisen.

Das gegenständliche Thema war in der Vergangenheit bereits mehrfach in Diskussion und auch Anlass für parlamentarische Anfragen. Dazu verweise ich auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 14. Mai 2010 zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5070/J (XXIV. GP) zur gleichen Thematik, insbesondere auf deren Fragen 5 bis 8, die durch meinen Amtsvorgänger im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage

am 15. Juni 2010 dem Parlament im Originalwortlaut übermittelt wurde. Die seinerzeitige Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger enthält eine Abwägung des Nutzens im Vergleich zu den nicht unbeträchtlichen Kosten eines Fotos auf der e-card, wobei nicht nur der bloße Druckvorgang, sondern sämtliche Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Fotos und der Aufwand bei Auftreten von Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang in Rechnung zu stellen wären. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger äußert in seiner zusammenfassenden Einschätzung sogar die Befürchtung, dass der gesamte Aufwand für das Anbringen eines Fotos auf der e-card die Summe der Beträge, die durch die Vermeidung von allfälligem Missbrauch überhaupt zu lukrieren wären, übersteigen könnte.

Frage 4:

Wie bereits in Beantwortung der Fragen 1 bis 3 festgehalten, wurden und werden selbstverständlich Maßnahmen gesetzt, um allfälliges Missbrauchspotential so gering wie möglich zu halten.

So normiert der für die Krankenversicherungsträger mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter verbindliche § 5 Abs. 11 der Musterkrankenordnung 2007 eine Pflicht der Leistungsempfänger/innen, auf Verlangen der behandelnden Stelle Auskünfte über ihre Identität zu erteilen und deren Richtigkeit durch die Vorlage von Urkunden zu bescheinigen, wobei die drei genannten Versicherungsanstalten die in Rede stehende Bestimmung ebenfalls bereits in ihre Krankenordnung übernommen haben.

Korrespondierend dazu bestimmt § 15 Mustergesamtvertrag, dass im Zweifelsfall nach Möglichkeit die Identität der/des Erkrankten geprüft werden soll.

Art. 25 Abs. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sieht eine verpflichtende Verwendung der e-card sowie eine Feststellung des Vorliegens eines Versicherungsanspruches durch die jeweilige Krankenanstalt vor.

Durch die mit dem 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 147/2009, eingeführten Bestimmungen ist die im Zweifelsfall erforderliche Überprüfung der Identität der Patientin/des Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card sowohl für den niedergelassenen als auch für den stationären Bereich gesetzlich verankert. So sollen gemäß den §§ 148 Z6 und 149 Abs. 2 ASVG die Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds finanziert werden, im Zweifelsfall eine erforderliche Überprüfung der Identität der Patientin/des Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card vornehmen. Der § 342 Abs. 1 Z 3 ASVG bestimmt, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Vertrags-Gruppenpraxen, insbesondere auch ihre Ansprüche auf Vergütung der ärztlichen Leistung sowie die im Zweifelsfall vorzunehmende Überprüfung der Identität der

Patientin/des Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card, in den Gesamtverträgen zu regeln sind. Bestehen somit seitens der behandelnden Stelle Bedenken (z.B. aufgrund eines auffälligen Nutzungsverhaltens der Karteninhaberin/des Karteninhabers), ob die vorgelegte e-card tatsächlich der als Patientin/Patient auftretenden Person gehört, soll eine Überprüfung der Identität u.a. im Wege einer Ausweiskontrolle erfolgen. Dazu ist in den Verträgen eine detaillierte Vorgehensweise zu verankern (z.B. auch die Möglichkeit der Patientin/des Patienten, einen Geldbetrag als Einsatz im Falle einer nicht möglichen Identitätszuordnung zu leisten).

Zuletzt hat die Bundesregierung im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 Maßnahmen zur Verhinderung von e-card-Missbrauch beschlossen. Die Umsetzung dieser Beschlüsse findet sich im aktuell in Begutachtung befindlichen Entwurf des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG): Einerseits sieht die geplante Änderung des § 149 Abs. 2 ASVG vor, dass in Spitalsambulanzen jedenfalls die Identität des e-card Nutzers/der e-card Nutzerin überprüft werden muss, andererseits soll § 342 Abs. 1 Z 3 ASVG dahingehend geändert werden, dass im niedergelassenen Bereich die Identität des Patienten/der Patientin überprüft werden muss, sofern dieser/diese dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin nicht bekannt ist. Als Sanktion für die Nichteinhaltung der Überprüfung soll § 342 Abs. 4 ASVG dahingehend ergänzt werden, dass die wiederholte Nichtdurchführung der Identitätsfeststellung als Kündigungsgrund des Einzelvertrages normiert wird.


Auf technischer Ebene wurden folgende Vorkehrungen getroffen:
Wird eine wegen Diebstahl oder Verlust gesperrte e-card bei einem/einer Vertragspartner/in vorgelegt, erhält diese/r beim Einlesen zusätzlich zur Information, dass die Karte gesperrt ist, auch die Information über den Sperrgrund und eine Aufforderung, die Identität der Patientin/des Patienten zu prüfen.
Wird nach einer Kartensperre wegen Diebstahl oder Verlust ein/e Vertragspartner/in ohne e-card aufgesucht, erhält diese/r bei einer Erstkonsultation (erstmalige Inanspruchnahme eines Vertragspartners in einem Abrechnungszeitraum) die Zusatzinformation „Bitte überprüfen Sie die Identität der Patientin/des Patienten (bestehende Kartendiebstahls- oder Verlustmeldung)!“.

Außerdem erhalten die Sozialversicherungsträger aus dem e-card-System regelmäßig Informationen über die Verwendung der e-card, die sie bei ihrer Nachverfolgung von möglichen Malversationen unterstützen.

Hinsichtlich der Frage nach der Fälschungssicherheit der e-card möchte ich anmerken, dass es noch keinen Fall einer gefälschten e-card gegeben hat (das würde bei der ordnungsgemäßen Kartenverwendung infolge der elektronischen Signaturen bzw. deren Abgleich auffallen). Die laufend mögliche online-Prüfung der e-card-Lesegeräte in den Ordinationen und Spitälern und der Abgleich mit den Daten über Versicherungsansprüche ist ein sehr zweckmäßiges Sicherheitsmerkmal. Die e-card

mit dem dort vorhandenen Chip ist bereits nach aktuellstem Stand der Technik fälschungssicher.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	ALRRPY28wVCicL5WaGhJe3RRIPwbTxmuUMGo4cJx0UNQjea/3YFsjP4FdSQyIUxgX VRFvU93NjoJ6mgUSYKE3WD5lus6DCtkSwanix4rvS7Uvz9zkihFDIKyA43kDXOUbQ QOuR/KoKo2/Vf99c9vFCkaXR7r+4f/LfrQC/ggFOI=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-22T08:12:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	